

17.02.2004
GZ: Q I 4 - 21 - 1/2004

Kontakt:
Herr Grund
Referat Q 14
Fon 3671
Fax 1550

Vermerk

Beteiligung der Ressorts in Bezug auf Entwürfe von Rechnungslegungsempfehlungen des DRSC e. V./E-DRS 20 - Lageberichterstattung

Zielsetzung des Standards ist es, den Anwendern Empfehlungen für die Lageberichterstattung gemäß § 315 HGB zu geben. § 315 HGB sieht vor, dass im Konzernlagebericht zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage des Konzerns so darzustellen sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Darüber hinaus soll der Konzernlagebericht auch auf Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Konzerngeschäftsjahres eingetreten sind, die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns und den Bereich Forschung und Entwicklung des Konzerns eingehen. In Verbindung mit § 298 Abs. 3 Satz 1 dürfen auch der Konzernlagebericht sowie der Lagebericht des Mutterunternehmens zusammengefasst werden.

Der Entwurf versucht offensichtlich, die grundsätzlichen Anforderungen an den Inhalt eines Konzernlageberichts gemäß § 315 HGB an die qualitativen Anforderungen des Rahmenkonzepts des IASB anzupassen (Tz. 3).

Grundsätzliche Anmerkungen:

- Der DRSC-Standard 20 sollte seitens des DRSC an das mittlerweile erlassenen Bilanzrechtsreformgesetz angepasst werden (beispielsweise an §315 e HGB).
- Wiederholungen und Überschneiden von Angaben zwischen Anhang und Lagebericht sollten vermieden werden.
- Eine Abgrenzung zwischen den Begriffen „Unternehmenssteuerung“ und „Risikosteuerung“ erscheint erforderlich.

Seite 2 | 13

- Da die Angaben zur Liquiditätslage bei Banken und Versicherungen auf Grund fehlender Aussagekraft nicht ziel führend erscheinen, sollte eine Öffnungsklausel für Banken und Versicherungen eingebaut werden.

DRSC-Fragenkatalog:

Frage 1:

Der Entwurf regelt, dass der Standard für alle Mutterunternehmen gilt, die einen Konzernlagebericht gemäß § 315 HGB aufstellen. Dies gilt unabhängig von der Rechtsform oder Branche und unabhängig von der Inanspruchnahme des Kapitalmarkts

a) *Befürworten Sie diese Regelung?*

Diese Regelung erscheint sinnvoll, da gerade auch in Tz. 3 darauf hingewiesen wird, dass die Lageberichterstattung den Adressaten entscheidungsrelevante und verlässliche Informationen zur Verfügung stellen soll. Zu den Adressaten sind beispielsweise auch Kreditgeber zu zählen, so dass der Anwendungsbereich keinesfalls nur auf börsennotierte Unternehmen zu begrenzen ist.

Frage 2:

Der Entwurf regelt die jährliche Berichterstattung. Eine analoge Anwendung auf die Zwischenberichterstattung wird empfohlen.

a) *Befürworten Sie diese Regelung?*

Der Regelung wird zugestimmt:

Der Zwischenberichterstattung kommt im Rahmen der Informationsfunktion eine hohe Bedeutung zu. An die Zwischenberichterstattung sind im Hinblick auf eine Transparenz und Vergleichbarkeit von Zwischenabschlüssen mit den regulären Jahresabschlüssen vergleichbare Anforderungen zu stellen. Dazu gehört zwingend eine umfassende Lageberichterstattung, insbesondere im Falle von wesentlichen Veränderungen des Geschäftsverlaufs bzw. der Unternehmenslage. Die Regelung sorgt für eine Vereinheitlichung bezüglich des Inhaltes. Alle Vorteile des DRS 20 gelten somit auch für den Zwischenbericht.

Frage 3:

Seite 3 | 13

Der Grundsatz der Vollständigkeit sieht vor, dass der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Konzerns aus der Lageberichterstattung heraus verständlich sein müssen. Eindeutige Verweise auf detaillierte Angaben im Konzernabschluss sollen aber zulässig sein.

a) *Stimmen Sie dieser Abgrenzung von Konzernlagebericht und Anhang zu?*

Der Trennung von Lagebericht und Anhang ist im Hinblick auf die Informationsfunktion grundsätzlich zuzustimmen. Die beiden Bestandteile des Konzernabschlusses erfüllen unterschiedliche Aufgabenstellungen. Der Konzernanhang gibt vor allem ergänzende Informationen und Erläuterungen zu den quantitativen Angaben der Bilanz und der Ergebnisrechnung. Der Lagebericht sollte demgegenüber in möglichst übersichtlicher Form Informationen, nicht zuletzt auch zukunftsbezogener Natur, vermitteln. Beide Bestandteile zusammen sollen dazu beitragen, einen "true and fair view" im Sinne eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bilds zu gewährleisten.

b) *Wie und aus welchen Gründen sollte die Abgrenzung ggf. modifiziert werden?*

Vergleiche c)

c) *Sollte die Abgrenzung ggf. für IFRS-Anwender anders formuliert werden?*

Bei Anwendung der IFRS ist zu berücksichtigen, dass diese einen im Vergleich zu den handelsrechtlichen Bestimmungen wesentlich höheren Umfang der Berichterstattung im Anhang vorsehen. Im Gegensatz dazu ist innerhalb der Rechnungslegung nach IFRS ein Lagebericht nicht vorgesehen. In einem nach den IFRS erstellten Jahresabschluss decken sich einige Teile der Anhangsangaben mit den Anforderungen des handelsrechtlichen Lageberichts gemäß HGB. Es sollte daher im Falle der Anwendung der IFRS sichergestellt werden, dass es nicht zu einer „doppelten Offenlegungsverpflichtung“ kommt. Überschneidungen und Widersprüche zwischen Anhang und Lagebericht sind zu vermeiden.

Frage 4:

Der Entwurf sieht vor, dass segmentbezogene Informationen bereitzustellen sind, sofern der Konzernabschluss eine Segmentberichterstattung enthält. Die Segmentberichterstattung hat sich dabei an der Segmentabgrenzung im Konzernabschluss zu orientieren.

Seite 4 | 13

- a) *Befürworten Sie die Regelung, dass die Segmentabgrenzung im Konzernlagebericht derjenigen im Konzernabschluss entsprechen muss?*

Würde eine unterschiedliche Segmentierung in Abschluss und Lagebericht erlaubt, wäre ein Verweis auf die entsprechenden Angaben im Abschluss nicht möglich. Ohne Überleitung der jeweiligen Segmente würde eine vergleichende Darstellung unmöglich. Daher muss eine unterschiedliche Segmentierung in Abschluss und Lagebericht zwingend unterbleiben. Da die Segmentabgrenzung im HGB nicht geregelt ist, ist auf die Regelungen in DRS 3 bzw. für Kreditinstitute DRS 3-10 abzustellen. Eine entsprechende Übernahme der Segmente in den Lagebericht wird als sinnvoll erachtet.

Frage 5:

Der Entwurf empfiehlt, den Konzernlagebericht und den Lagebericht des Mutterunternehmens nicht zusammenzufassen, insbesondere wenn auf Konzern- und Jahresabschluss unterschiedliche Rechnungslegungsgrundsätze angewendet wurden.

- a) *Stimmen Sie dieser Empfehlung zu?*

Der Empfehlung ist grundsätzlich zuzustimmen, um den Informationsgehalt des Lageberichts zu erhöhen. Allerdings erscheint ein Verweis auf abweichende Rechnungslegungsgrundsätze entbehrlich.

Frage 6:

Der Entwurf empfiehlt die in der Anlage aufgeführte sachliche Gliederung des Konzernlageberichts. Der Aufbau des Standard-Entwurfs folgt dieser Gliederungsempfehlung.

- a und b) *Stimmen Sie einer Empfehlung für die Gliederung zu? Sollte zur besseren Vergleichbarkeit zwischen den Konzernlageberichten eine Gliederung wie in Tz. 94 vorgegeben werden?*

Im Hinblick auf die Möglichkeit einer unternehmensübergreifenden Vergleichbarkeit ist eine grobe Gliederung, wie in Tz. 94 vorgeschlagen, in jedem Fall zu empfehlen. Diese Form belässt den einzelnen

Seite 5 | 13

Unternehmen noch die notwendige Flexibilität, ihre Berichterstattung individuell an den jeweiligen Gegebenheiten auszurichten.

Frage 7:

Der Entwurf fordert für quantifizierte Informationen die Angabe für Vergleichsperioden, die mindestens der Anzahl von Vergleichsperioden im Konzernabschluss entsprechen. Für wesentliche Kennzahlen werden Mehrperiodenübersichten für sieben Geschäftsjahre empfohlen.

- a) *Stimmen sie anhand der anhand des Konzernabschlusses differenzierenden Vorgabe von Vergleichsperioden zu?*

Die Darstellung wesentlicher Kennzahlen des abgelaufenen und der vorangegangenen vier Geschäftsjahre ist zu begrüßen. Für den Prognosezeitraum von zwei Jahren ist zu hinterfragen, inwieweit realistische Schätzungen für einen derart langen Zeitraum möglich sind. Noch längerfristige Prognosen würden noch höhere Ungenauigkeiten erwarten lassen. Durch die Angabe in einem Konzernlagebericht wird beim Adressat möglicherweise ein falsches Signal gesetzt. Obwohl es sich nur um Prognosen handelt, erfahren diese durch die Einbindung in den Lagebericht eine erhöhte Aufmerksamkeit. Dies erscheint nicht ziel führend.

Außerdem stellt der Prognosezeitraum ein nicht zu unterschätzendes Problem dar: Zwar schätzen Informationsanbieter wie z.B. Bloomberg die Gewinne teilweise für längere Zeiträume. Doch ein Soll-Ist-Abgleich zwischen den Prognosen und den tatsächlichen Ergebnissen würde eklatante Abweichungen aufzeigen. Daher könnten die Angaben im Lagebericht eine Scheingenauigkeit erwecken, die in der Realität nicht gegeben ist. Meiner Ansicht nach sollten daher die Prognosen lediglich ein Jahr in die Zukunft reichen.

Interessant wäre eine ergänzende Vorschrift, die eine Gegenüberstellung der im letzten Lagebericht prognostizierten Größen mit den tatsächlich eingetretenen Größen (eine Art Backtesting der Prognosegüte). Dies würde auch zu einer Disziplinierung führen.

Ferner ist eine klare Kennzeichnung der prognostizierten Zahlen notwendig. Der Lageberichtadressat muss anhand einer optischen Kennzeichnung durch beispielsweise „e“ wie „erwartet“ sofort erkennen können, dass es sich um eine Prognose handelt.

Seite 6 | 13

Zudem erscheint eine Erörterung notwendig, bei welchen Kennzahlen eine Zukunftsprognose überhaupt möglich ist. Bei Umsatz und Gewinn dürfte dies noch vergleichsweise einfach sein. Bei komplexeren Kennzahlen sind erhebliche Schwierigkeiten zu erwarten.

Auch ist die Konsistenz der Prognosezahlen mit Tz. 85 des Standards stärker herauszuarbeiten. Widersprüchliche Angaben innerhalb des Jahresberichts sollten vermieden werden.

Frage 8:

Der Entwurf unterscheidet zwischen den zum Berichtszeitpunkt bekannten Einflussgrößen auf die weitere Entwicklung und den Erwartungen der Unternehmensleitung für die nächsten zwei Geschäftsjahre. Diese Unterscheidung findet sich bei den Trendangaben zur VFE-Lage und dem Prognosebericht wieder.

- a) *Stimmen Sie den Regelungen zur nachhaltigen Wertschaffung zu?*

Vgl. auch Frage 7 hinsichtlich des Prognosezeitraumes

Den Regelungen ist zuzustimmen; insbesondere ist die getroffene Unterscheidung zwischen den zum Bilanzstichtag bereits bekannten Einflussfaktoren einerseits und den zukünftig erwarteten Einflussfaktoren von großer Bedeutung im Hinblick auf die Verlässlichkeit der bereitgestellten Informationen.

Frage 9:

Der Entwurf formuliert abschließende Grundsätze der Lageberichterstattung.

- a) b) *Sind die Grundsätze vollständig? Inwieweit sollte die Regelung ggf. modifiziert oder ergänzt werden?*

Im Rahmen der Vollständigkeit ergeben sich Probleme im Zusammenhang mit vertraulichen bzw. wettbewerbssensitiven Angaben. Eine Klarstellung, dass solche Informationen nicht in den Konzernlagebericht gehören, könnte ergänzt werden.

Seite 7 | 13

Tz. 25 erwähnt die Verknüpfung des Konzernlageberichtes mit den Berichten vorhergehender oder nachfolgender Perioden. Obwohl in diesem Zusammenhang der Grundsatz der Stetigkeit bereits über die Anhangangaben auch im Lagebericht Geltung findet, sollte im Entwurf der Bezug auf vorhergehende Lageberichte stärker herausgearbeitet werden.

Der Entwurf formuliert die Grundsätze der Vollständigkeit, der Verlässlichkeit, der Klarheit und Übersichtlichkeit, Informationen aus Sicht der Unternehmensleitung sowie die Konzentration auf die nachhaltige Wertschaffung. Die genannten Grundsätze sind im Wesentlichen mit den qualitativen Anforderungen an die Rechnungslegung im Rahmenkonzept des IASB vergleichbar (Entscheidungsrelevanz, Verlässlichkeit, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit) und sollen dem Ziel dienen, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu vermitteln. Obwohl die Formulierung von derartigen Grundprinzipien per se zu begrüßen ist, sollten die Schwierigkeiten bei ihrer praktischen Umsetzung nicht übersehen werden. Der Grundsatz der Vollständigkeit wird in Tz. 11 des Entwurfs beispielsweise durch den Grundsatz der Wesentlichkeit eingeschränkt. Da die Grundprinzipien naturgemäß unscharf formuliert sind, entsteht in vielen Fällen für den Bilanzierenden ein nicht unerheblicher Ermessensspielraum, beispielsweise bei der Frage, welche Information im Hinblick auf die übergeordneten Interessen der Jahresabschlussadressaten als wesentlich zu klassifizieren und mithin zu veröffentlichen ist.

Frage 10:

Der Entwurf regelt, dass ein Überblick über den Konzern, die Ziele der Unternehmensleitung und über den Geschäftsverlauf zu geben ist.

Der Regelung wird zugestimmt.

Frage 11:

Der Entwurf fordert von kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen die Darstellung der Unternehmenssteuerung. Die Quantifizierung der dabei verwendeten Kennzahlen wird empfohlen.

a) *Einschränkung auf kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen*

Seite 8 | 13

Die Einschränkung ist zu begrüßen, da die Adressaten des Lageberichts damit in die Lage versetzt werden, Änderungen in der Strategie zu erkennen und ihre Investitionsentscheidungen danach auszurichten. Wünschenswert wäre zudem eine verpflichtende Quantifizierung und Offenlegung der dabei verwendeten Kennzahlen. Für die Adressaten des Lageberichts handelt es sich um eine essentielle Information. Andererseits ist zu bedenken, dass nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen nicht den gleichen Offenlegungsansprüchen von Adressaten ihres Lageberichts genügen müssen. Daher ist eine differenzierte Behandlung durchaus sachgerecht.

Im Hinblick auf den Begriff Unternehmenssteuerung erscheint eine Präzisierung und Abgrenzung zu den Begriffen Risikosteuerung, Risikokontrolle und -management erforderlich.

Frage 12:

Der Entwurf ordnet die in § 315 Abs. 2 HGB geforderten Angaben zur Forschung und Entwicklung dem Berichtsteil Geschäft und Strategie zu. Weitergehende Angaben werden empfohlen. Da Angaben zu F & E gesetzlicher Bestandteil der Lageberichterstattung sind, werden sie im Entwurf nicht als Bestandteil der empfohlenen Berichterstattung über das Intellektuelle Kapital aufgeführt.

a) Zuordnung F&E zu Geschäft und Strategie

Die Frage kann nicht eindeutig beantwortet werden. Je nach Branche ist der Grad der F&E- Aufwendungen unterschiedlich hoch und wichtig. In der Pharmabranche oder Chipbranche, dürften den Aufwendungen ein höherer Stellenwert und Einfluss auf den Geschäftserfolg beizumessen sein als beispielsweise in der Handelsbranche. Damit verbunden ist natürlich auch die Wichtigkeit im Hinblick auf die Ertragslage. Dies hätte im Ergebnis eine Zuordnung je nach Branchenzugehörigkeit zu Geschäft und Strategie oder zur Ertragslage zur Folge.

Gegen eine nach Branche differenzierte Zuordnung spricht aber die generelle Vergleichbarkeit, die ein grundlegendes Ziel des Lageberichts darstellt.

Dieselben Ausführungen lassen sich auch für die Abgrenzung zwischen intellektuellem Kapital und F&E anführen. Auch hier wäre der Stellenwert des menschlichen Kapitals für die F&E-Aufwendungen zu betrachten.

Seite 9 | 13

- b) entfällt
- c) Ergänzung

Ergänzt werden könnten Angaben zum Branchendurchschnitt z.B. aus dem Vorjahr, sofern diese bekannt sind. Der Nutzer könnte dann unmittelbar den Stellenwert von F&E beim betrachteten Konzern im Branchenvergleich bewerten. Diese Angabe sollte aber nur als Empfehlung verlangt werden.

Frage 13:

Der Entwurf sieht vor, dass die zeitraumbezogene Darstellung der Geschäftsentwicklung und die stichtagsbezogene Analyse der wirtschaftlichen Lage zusammen für den jeweiligen Berichtspunkt VFE-Lage erfolgen sollen. Im Mittelpunkt stehen dabei jene Faktoren, Ereignisse oder Entwicklungen, die für eine Einschätzung über die künftige Entwicklung durch den Adressaten von Bedeutung sein können.

Der Regelung wird zugestimmt.

Frage 14:

Für die Darstellung der Ertragslage stellt der Entwurf die Entwicklung des Ergebnisses, des Umsatzes und der Auftragslage sowie die wesentlichen Veränderungen in der Struktur der Aufwendungen und Erträge in den Mittelpunkt. Weitere Angaben werden empfohlen.

Hinsichtlich der Auftragslage und des Begriffes „Auftrag“ an sich erscheint eine Konkretisierung wünschenswert. Umfasst diese den Auftragsbestand und den Auftragseingang oder nur den aktuellen Bestand. Angaben zu in der Vergangenheit beobachteten Stornoquoten wären wünschenswert und schaffen eine bessere Vergleichbarkeit. Außerdem ist die Definition des Wortes Auftrag je nach Unternehmen möglicherweise abweichend. Die Abstufung reicht dabei von Letter of Intent (LOI) über Vorverträge hin zu Festverträgen. Um die Kennzahl Auftragsbestand abschließend von außen beurteilen und vergleichen zu können ist daher eine einheitliche bindende Definition erforderlich.

Auch im Zusammenhang mit den Pro-Forma-Angaben ergibt sich ein Problem:

Seite 10 | 13

Tz. 107 empfiehlt diese Angaben. Der Informationsgehalt solcher rein aggregierter bzw. fiktiver Pro-Forma-Zahlen ist im Rahmen von Fusionen fraglich. Insbesondere falls Fusionen zu Synergieeffekten führen, die bei rückwirkender Betrachtung noch nicht vorgelegen haben können, ist kein sinnvoller Vergleich mit Pro-Forma-Zahlen möglich. Ein Vergleich des fusionierten Unternehmens mit einer Summenbilanz der im Vorjahr noch als Einzelkonzerne bestehenden nun fusionierten Unternehmen erscheint nicht sinnvoll. Man würde dabei Äpfel mit Birnen vergleichen. Ob dies dem true and fair view dient ist daher fraglich. Entscheidender sind daher plausible Annahmen, welche Effekte aus der Fusion für die zukünftige Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage zu erwarten sind.

Frage 15:

Der Entwurf stellt für die Darstellung der Finanzlage das Finanzmanagement, die Kapitalstruktur und –ausstattung sowie die Liquidität in den Mittelpunkt. Dabei ist auch auf außerbilanzielle Finanzierungsinstrumente einzugehen. Weitere Angaben werden empfohlen.

Der Regelung wird zugestimmt.

Ausnahme:

Im Rahmen dieses Abschnitts wäre eine Öffnungsklausel für Banken und Versicherungen zu erwägen. Diese erscheint im Hinblick auf die fehlende Aussagekraft der Casflow-Rechnung für Banken und Versicherungen sachgerecht.

Frage 16:

Für die Darstellung der Vermögenslage stellt der Entwurf die Höhe und Zusammensetzung des Vermögens in den Mittelpunkt. Dabei ist auch auf die Auswirkung außerbilanzieller Finanzierungsinstrumente einzugehen. Weitere Angaben, insbesondere die Darstellung des Intellektuellen Kapitals des Konzerns, werden empfohlen.

a) - c)

Die Empfehlungen in Tz. 118-122 bergen die Gefahr des „cherry-picking“. Da Tz. 120 selbst einräumt, dass es Quantifizierungsproblem

Seite 11 | 13

gibt und die Empfehlungen richtigerweise auf „soweit möglich“ abschwächt, muss damit gerechnet werden, dass die Konzerne nur ihnen genehme quantitative Angaben machen. Insoweit wäre ein Verzicht auf Quantifizierungen der ehrlichere Ansatz. Eine Beschreibung des Intellektuellen Kapitals z.B. wie in Tz. 122 sollte ausreichen.

Frage 17:

Der Entwurf verweist für die Risikoberichterstattung auf DRS 5, DRS 5-10 und DRS 5-20.

Der Regelung wird zugestimmt.

Frage 18:

Der Entwurf beschränkt die Prognoseberichterstattung auf qualitative Informationen über die nächsten beiden Geschäftsjahre. Quantitative Prognosen für zwei Geschäftsjahre werden empfohlen.

Vgl. Ausführungen zum Kommentar auf Frage 7 und 8

Diskussionsbedarf besteht auch vor dem Hintergrund, ob eine derart weitgehende Prognose und Offenlegung den Interessen der Anteilseigner gerecht wird. Hier ist eine Abwägung zwischen Transparenz und Geheimhaltung im Sinne der Wettbewerbsposition zu treffen.

Unbedingt sind die makroökonomischen Erwartungen hinsichtlich der Konjunktur anhand von Prognosen von Wirtschaftsforschungsinstituten anzugeben. Dabei sind die Grundannahmen, die hinter der Prognose des Wirtschaftsforschungsinstituts stecken, aufzuführen.

Frage 19:

Die Empfehlungen zum Prognosebericht beschränken sich auf die Berichtsinhalte quantitativer Prognosen. Zur Form der Prognose, z. B. Punkt- oder Intervallprognosen, wird keine Empfehlung abgegeben.

Seite 12 | 13

Punktschätzungen simulieren eine Scheingenauigkeit. Dies erscheint im Rahmen von Prognosen nicht wünschenswert. Ein Zielkorridor erscheint sachgerechter.

Frage 20:

Der Entwurf empfiehlt, die teilweise ungünstige Übersetzung der Modernisierungsrichtlinie nicht wörtlich in § 315 HGB zu transformieren. Dies betrifft insbesondere „performance of the business“ und die doppelte Einschränkung der Berichterstattung über nicht-finanzielle Leistungsindikatoren wie Umwelt- und Arbeitnehmerbelange. Umwelt- und Arbeitnehmerbelange sind Bestandteil des Konzernlageberichts, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind.

Der DRS 20 sollte an 315 e HGB angepasst werden.

Frage 21: Bezug auf 3 c

Der Entwurf empfiehlt, bei der Neufassung von § 315 Abs. 2 und 3 HGB keine gesonderte Regelung für jene Mutterunternehmen zu treffen, die ab 1.1.2005 von der IAS-Verordnung erfasst werden. Dem Gesetzgeber wird empfohlen, für IFRS-Anwender eine Befreiung von Berichtsinhalten zu erwägen, um Überschneidungen zwischen den Notes und dem Konzernlagebericht zu vermeiden.

Gemäß dem inzwischen vorliegenden Referentenentwurf für ein Bilanzrechtsreformgesetz findet § 315 II Nr. 2 e HGB keine Anwendung auf Unternehmen, die nach IAS/IFRS bilanzieren. Damit ist der Gesetzgeber der hier geäußerten Empfehlung bereits nachgekommen. Die Empfehlung könnte daher gestrichen werden.

Frage 22: *Weitere Anregungen*

Der in Tz. 29 genannte „Berichtszeitpunkt“ sollte genauer definiert werden.

Es ergeben sich darüber hinaus keine weiteren Anregungen.

Seite 13 | 13

Der Entwurf wurde mit der Deutschen Bundesbank diskutiert und abgestimmt.

Markus Grund